

1. Rebellion vor dem Scheiterhaufen. Oktober 1619, Hemmelsdorf bei Lübeck: Der Vogt des Domkapitels zu Lübeck, dem das Dorf gehört, klagt die Bäuerin Anna Spielen wegen eines schweren Verbrechens an. Eine Frau aus dem gleichen Ort hatte sie der Mittäterschaft an Zauberdelikten bezichtigt. Gütlich und peinlich

verhört, d.h. mit Folter, bekennt Anna Spielen rasch ihre vermeintlichen Schädigungen und Übeltaten: Kühe habe sie verenden lassen und den Pakt mit dem Teufel geschlossen. Die heilige Hostie habe sie als Zeichen der Verbindung mit dem Bösen dem Satan überreicht und sich damit der christlichen Gemeinschaft entwunden. Mehrere Male sei sie mit Hexen auf einem Ziegenbock auf den Blocksberg geflogen. Anna Spielen wird aufgrund dieses Geständnisses von den Domkapitelherren zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt.

Doch zur Stunde der Hinrichtung treten der Ehemann der Verurteilten mitsamt Nachbarn und anderen Gesinnungsgenossen aus Hemmelsdorf auf dem Richtplatz auf und versuchen, gewaltsam die Verbrennung von Anna Spielen zu verhindern. Es scheint ihnen fast zu gelingen, denn das Todesurteil kann nicht vollstreckt werden, weil die Bauern den Scharfrichter entführen. Schließlich bricht das Vorhaben jedoch zusammen, nachdem die Vertreter des Domkapitels mit Höchststrafen wegen unerlaubter Rebellion drohen. Anna Spielen wird trotz dieses solidarischen Aufbegehrens der Dorfbewohner verbrannt.

Das Domkapitel verurteilt die Aufsässigen aus Hemmelsdorf im Frühjahr 1670 wegen "Ungehorsams, Frevel, und Widerspenstigkeit" gegen "dero von Gott gesetzten rechtmäßig Obrigkeit" zu 200 Reichstalern Geldstrafe.² Der Betrag in der damaligen Zeit entspricht dem Wert einer Kuhherde mit 50 Tieren und ist immens hoch. Zusätzlich verweist das Gericht Claus Spielen, den Ehemann der angeblichen Hexe, aus dem Land. Sein gesamtes Leben muss sich nun im Elend auf der Landstraße mit den anderen zahlreichen Bettlern und Bettlerinnen abgespielt haben.

2. Ein einzigartiges Ereignis? Vorkommnisse wie die versuchte Rettung einer Verurteilten in Hemmelsdorf finden sich in der 200- jährigen Geschichte der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein kaum. Die Regel stellt die Unterstützung von Angeklagten durch Familie, Nachbarschaft oder sogar die gesamte Gemeinde durch Bittschriften, Leumundszeugnisse, Kautionen oder die Bezahlung von Rechtsanwälten dar. In nicht wenigen Hexenprozessen quer durch das Land greifen den Angeklagten Nahestehende – meistens Verwandte, gelegentlich auch Pastoren – ein, um auf diesem Weg ein gerichtliches Verfahren günstig zu beeinflussen. Derartige Aktivitäten der sozialen Umwelt sollten und konnten eine soziale Integration und Akzeptanz beweisen. Sie erhöhten die Chance auf geringere Bestrafung oder Begnadigung erheblich.

Doch diese Versuche, Angeklagte vor dem Scheiterhaufen zu retten, stellen eine systemimmanente Möglichkeit zum Schutz von An-

### Rolf Schulte: Widerstand gegen Hexenverfolgung

1 Landesarchiv Schleswig-Holstein (fortan LAS): Abt. 268/Nr. 673

2 Universitätsarchiv Rostock: Urteilsbuch/Protokollbuch der juristischen Fakultät, SS 1670, 30. 4.1670 und 21.5.1670

**3** Beispiele: Hexenprozesse: 1589 in Kiel: LAS Abt. 15/ Nr. 2656; 1617 in Apenrade: Landesarkivet Sønderjylland, XIX.6.7 (alte Aktenummer), Dithmarschen 1617: LAS Abt. 102/1/163; Amt Steinhorst 1678: LAS Abt. 7/1758; in Schwarzenbek: UB Rostock, Pb 26.9.1678; in Bergedorf: Staatsarchiv Hamburg, Amt Bergedorf II/4688(1675-78).

Scheiterhaufen: Verbrennung einer Frau als vermeintlichen Hexe (aus: Theodor von Reingingk: Tractatus synopt. de retractu consanguinitatis et Responsum Iuris de Processu contra sagas, Giessen 1662)

geklagten in der Hexenverfolgung dar. Sie müssen als Handlungen im Umfeld familiär-verwandtschaftlicher Betroffenheit oder Solidarität gesehen werden. Rebellionen wie in Hemmelsdorf, massive Proteste nicht nur von Einzelnen oder anders geartete Widerstandsaktionen sind in den zahlreichen, heute noch vorhandenen Akten zu Hexenprozessen in Schleswig-Holstein nicht dokumentiert.

Die Überlieferung zur Hexenverfolgung des 16.-18. Jahrhunderts belegt jedoch im Gegenteil in zahlreichen Fällen eine dramatische Entsolidarisierung, die Beschuldigte oder Angeklagte im Hexenprozess isolierte. Familien und Nachbarschaften distanzierten sich von der Festgenommenen. Männer von Angeklagten erklärten offen ihre Trennungsabsichten, als ihre Frauen wegen angeblicher Hexerei verhaftet worden waren. Zahlreiche Einwohner einer Ortschaft weigerten sich, eine vermeintliche Hexe nach ihrer möglichen Freilassung wieder im Dorf wohnen zu lassen.<sup>4</sup>

Im Land zwischen Nord- und Ostsee erwuchs die Hexenverfolgung in nicht unbeträchtlichem Maße aus frühneuzeitlichen Bürger-

**4** Z.B. Landgerichtsprotokollbuch Fehmarn 1626, S. 119; S. 158ff

initiativen. Der Anstoß für zahlreiche Hexenprozesse kam aus der Bevölkerung, nicht "von oben", d.h. vor allem nicht von den Landesherren. Scheiterhaufen lösten Erleichterung aus, weil die vermeintlich Schuldigen für die zahlreichen aus dem Verborgenen angerichteten Schädigungen von Menschen und Tieren scheinbar enttarnt und ausgerottet worden waren. Die kollektiven Aktivitäten zur Verfolgung von Menschen als Hexen bildeten sich keineswegs nur im Herzogtum Schleswig heraus, wo ein Zusammenschluss von Anklägergemeinschaften wegen des Privatklageprinzips des dort vorherrschenden dänischen Rechts schon aus Kostengründen nahe lag. Gerade in Holstein und Lauenburg, wo wegen des Prinzips der Amtsverfolgung keine negativen Folgen für den Denunzianten zu befürchten waren, akzeptierte ein offensichtlich großer Teil der Bevölkerung die Hexenprozesse und drängte entschieden auf Maßnahmen gegen die angeblichen Verbrecherinnen. Diese Zusammenschlüsse von Verfolgern stellten mit ca. 60% zahlenmäßig den größten Teil der Personen, die Verdächtigungen aktiv vor Gericht brachten. Aus der Gemeinde gewählte und nur für diesen Zweck bestimmte "Hexenausschüsse" als formale Gruppen, die als Teil einer dörflichen Selbstverwaltung eigene örtliche Inquisition bzw. teilweise aktive Zeugensuche betrieben und im Westen des Alten Reiches verbreitet waren, hat es jedoch in Schleswig und Holstein nicht gegeben. Vielmehr verstanden sich die anzeigenden Gruppen als "pressure group" und versuchten ihre Obrigkeiten in fast fixierter Art und Weise zur Einleitung und Übernahme von Hexenprozessen zu bewegen, ohne den Ermittlungsteil des Verfahrens selbst zu übernehmen.5 3. Die Macht des Hexenmusters. Spätestens Ende des 16. Jahrhunderts

hatten die Landesherren im Norden des Deutschen Reiches Delikte, die angeblich mit Hexerei in Verbindung standen, mit schwersten Sanktionen belegt und diese über Kanzelverkündigungen verbreitet. Ein möglicher systematischer Widerspruch zu dieser von Obrigkeiten gesetzten Norm lässt sich bisher für Schleswig-Holstein für die Hexenprozesse nicht nachweisen. Intensive und kontroverse Debatten der Zeitgenossen und Zeitgenossinnen als Anzeichen für mögliche allgemeine Normabweichungen finden sich nicht.<sup>6</sup> Ähnlich wie bei Betrug, Diebstahl und Raub gab es einen erkennbaren Konsens<sup>7</sup>, weil die Regelsetzung in Form von Gesetzen sich vielfach in Kongruenz mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung befand. Der Glaube an die Wirksamkeit von Zauberei und die Rezeption eines – wie auch immer geformten – Hexenmusters waren derart stark, dass Zweifel und Kritik ausblieben oder sich lediglich auf Eingriffe auf der Verfahrensebene beschränkten: Die gesetzte Norm deckte sich rasch und weitgehend mit der gesellschaftlich gestützten.

In anderen Bereichen jedoch wurden Verhaltenserwartungen nachweislich weder anerkannt noch befolgt: Trotz obrigkeitlicher Regelungen war das Verbot vorehelichen Geschlechtsverkehrs keine zu beachtende Regel im Land zwischen den Meeren. Die Landesherren unternahmen wiederholt Versuche, über die Pastoren vorehelichen Geschlechtsverkehr durch öffentliche Denunziation zu verhin**5** ausführlich: Rolf Schulte: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein vom 16-18. Jahrhundert, Heide 2001; S. 43-46

6 Anregungen für diesen Aufsatz erhielt ich von Gerd Schwerhoff auf der Tagung des Arbeitskreises interdisziplinäre Hexenforschung in Stuttgart vom 26.2.2004 durch seinen Vortrag: "Das 'crimen exceptum' im kriminalitätshistorischen Vergleich. Überlegungen zur Forschungsgeschichte und analytischen Fruchtbarkeit der komparativen Perspektive".

**7** Uwe Danker: Die Geschichte der Räuber und Gauner, Düsseldorf 2001, bes. S. 167f.

- **8** z.B. Erlass des dänischen Königs 1738: Verordnung, wie der von verlobten Persohnen anticipierte Beyschlaff, imgleichen das Verbrechen derjenigen, welche nach getriebener Unzucht sich allererst verloben und vereheligen, bestrafft werden solle.
- **9** Silke Göttsch: "Alle für einen Mann..." Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18.Jahrhundert, Neumünster 1991.
- 10 Danker (2001), S. 180-188
- 11 Klaus-J. Lorenzen-Schmidt: Waldverlust und Waldaufbau in Schleswig-Holstein vom Mittelalter bis 1914, in: Martin Jakubowski-Tiessen, Klaus-J. Lorenzen-Schmidt (Hg): Dünger und Dynamit, Neumünster 1999, S. 41-64; Josef Mooser: "Furcht bewahrt das Holz". Holzdiebstahl und soziale Kontrolle in der ländlichen Gesellschaft 1800-1850 an westfälischen Beispielen, in: Heinz Reif (Hg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt 1984, S.43-99.
- 12 Gerhard Sälter: Denunziation Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), 153-165; Martin Dinges: Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der "Sozialdisziplinierung"?, in: Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 7. Oktober 1996, Wien 1997, 39-53; Heinz Schilling: Disziplinierung oder "Selbstregulierung der Untertanen"? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: Historische Zeitschrift 264 (1997), S. 675-691.

dern. Die Kriminalisierung der vorehelichen Sexualität erreichte also ihr Ziel nicht.8 Dieser Normendissens findet sich in der Frühen Neuzeit, z.B. in Konflikten um Folgen der Leibeigenschaft<sup>9</sup>, bei Wilderei<sup>10</sup> oder bei Holzdiebstahl.<sup>11</sup> Die Diskussion um Normen, Normenkonflikte und Normenerfüllung in der Frühen Neuzeit im Rahmen einer obrigkeitlichen Sozialdisziplinierung ist in der Forschung noch lange nicht abgeschlossen.12

4. Kritik an der Hexenverfolgung. Skepsis und Kritik gegenüber der Hexenverfolgung war trotzdem in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und in Lübeck vorhanden. Äußerungen von Dissidenten, die eigenhändig geschriebene schriftliche Texte hinterließen, sind allerdings leichter in der Geschichte zu fassen als mündliche Aussagen von Illiteraten, die nur über Dritte überliefert wurden. Mit der Vorstellung von Autoren aus der so genannten Elitekultur darf demnach nicht verbunden werden, dass allein in diesem Milieu Kritik an den Hexenprozessen entstand.

Gegner der Hexenprozesse in Europa verwendeten auf drei Ebenen Argumente, um die Anklage und Verurteilung von Menschen als Hexen zu hinterfragen: Sie griffen die

- theologische Ebene der Argumente für eine Verfolgung an, indem sie die Macht Gottes über die des Teufels stellten und somit die Wirkmächtigkeit von Hexen und Hexenmeistern als Agentinnen und Agenten des Satans in Frage stellten,
- die methodologische Ebene der Argumente an, indem sie die Deutung der angeführte Bibelverweise und antiken Texte bezweifelten,
- die rechtlichen Verfahren an, indem sie auf die Unrechtlichkeit des damaligen Strafprozesses verwiesen.<sup>13</sup>

Im Land zwischen den Meeren waren alle drei Argumentationsmuster bei unterschiedlichen Autoren vertreten. Spätestens nach dem frontalen Angriff zahlreicher Intellektueller in Europa auf den deutsch-niederländischen Arzt Johann Weyer, der sich mit seinem immer wieder neu abgedruckten Werk De praestigiis daemonum mit einer Synthese theologischer, juristischer und vor allem medizinischer Argumente gegen eine Hexenverfolgung<sup>14</sup> gewendet hatte, schlug die bisher nicht entschiedene Diskussion um die Realität von Hexerei im Deutschen Reich entscheidend um. Die Existenz von Hexen und Hexerei wurde nicht mehr prinzipiell bezweifelt. Nach Weyers mutigem Beitrag zur Hexendebatte stellte kaum ein zeitgenössischer Autor bis Anfang des 18. Jahrhunderts die Auffassung von der Wirklichkeit von Hexerei offen in Frage, vielmehr übten die Verfolgungsgegner Kritik an den Verfahrensmängeln.

Während die katholische Diskussion sich dogmatisierte, blieb die protestantische Debatte offener, da keine entscheidende Amtsautorität vorhanden war und grundsätzlich viele Argumente nicht unterdrückt wurden. Von dieser eingeschränkten Liberalität der Auseinandersetzung im protestantischen Lager profitierten auch die Autoren in Schleswig und Holstein, die ihre Äußerungen auch hier drucken lassen konnten oder nicht wie der bekannte Verfolgungsgegner Friedrich Spee ihre Urheberschaft verdunkeln mussten.

**5. Ein Verfolgungsgegner: Konrad von Anten aus Lübeck.** Eine kritische Stimme aus Lübeck versuchte trotzdem Ende des 16. Jahrhunderts die grundsätzliche Diskussion über die Hexenverfolgung nicht abbrechen zu lassen.

Konrad von Anten, der Syndikus, d.h. der Sachbearbeiter für Rechtsfragen im Lübecker Domkapitel, gab 1590 eine Schrift von über 100 Seiten heraus. Sie erschien bei einem Lübecker Verleger, Answerus Kröger, in der Hansestadt und trug den langen Titel:

"Das Bad der Frauen, die sie Kaltwasserprobe nennen, auch dass die allgemeine Meinung von der Macht der Hexen, Gott, der Natur, allen Rechten und in wohlhergebrachten Gebräuchen zuwider sei:"

Vorrangig ging es dem Juristen in diesem Traktat um eine Kritik an dem rechtlichen Ablauf von Hexenprozessen, dennoch weitete er seine Argumentation vorsichtig aus und stellte schließlich die Grundlagen der Verfolgung fundamental in Frage.

Von Antens Schrift richtete sich an ein gebildetes Publikum, denn sein Werk erschien in lateinischer Sprache. Gefragt war es trotzdem und erschien nach seinem Tod in zweiter Auflage. Es erreichte damit möglicherweise Leser über den regionalen Bereich hinaus. Da der Verleger das Buch auch als "oratio"; d.h. Vortrag, vorstellte, könnte v. Anten seine Kritik auch öffentlich vor Zuhörern in der Hansestadt vertreten haben.

Der Autor war persönlich mit der Hexenverfolgung konfrontiert worden, als man seine Verlobte kurz vor der Hochzeit in Osnabrück wegen angeblicher Zauberei festgenommen und insgesamt viermal gefoltert hatte. Sie kehrte gelähmt aus dem Gefängnis zurück. Als schließlich weitere Verwandte ebenfalls in der Stadt wegen desselben Deliktes angeklagt wurden, zogen v. Anten und seine Ehefrau 1590 nach Lübeck. Er starb ein Jahr nach dem Erscheinen seines Traktates 1591 auf einer Reise in Wismar.<sup>15</sup>

Der Lübecker Jurist unterzog vor allem den Gebrauch der Wasserprobe als rechtliches Beweismittel einer scharfen Kritik. Sie verstoße elementar gegen natürliches, göttliches und kanonisches Recht. Zudem sei sie erst in jüngster Vergangenheit gebräuchlich gewesen und ihre Anhänger könnten sich damit auf kein tradiertes Gewohnheitsrecht berufen: Daraus leitete er die Unrechtlichkeit und Willkür dieses Verfahrens ab, denn "100 Jahre Unrecht, ist niemals Recht."<sup>16</sup>

Von Anten wendete sich gegen ein Ausnahmerecht in Hexenverfahren und beharrte auf der Anwendung der Carolina, der gültigen Strafprozessordnung des Reiches. 17 Sie hatte 1532 eine vorsichtigere Handhabung der Hexenverfolgung vorgeschrieben. Bewegt durch den Widersinn zahlreicher Anklagen, die er auch in seiner persönlichen Umgebung erfahren hatte, schilderte er konkret die Szenen, wie sie sich in den Kerkern seiner Zeit abspielten: Menschen von unzweifelhaftem Ruf und mit normgerechtem Lebenswandel seien in die Verliese geschafft, dort gefoltert und erneut gefoltert, ausgepeitscht, mit Flammen gebrannt, sogar fast zerfleischt und mit Darmsaiten auseinander gezogen worden – bis sie dann endlich ir-

- 13 Stuart Clark: Glaube und Skepsis in der deutschen Hexenliteratur von Johann Weyer bis Friedrich von Spee, in: Hartmut Lehmann/ Otto Ulbricht (Hg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992, S. 16; ähnlich: Lehmann/Ulbricht: Motive und Argumente von Gegnern der Hexenverfolgung von Weyer bis Spee, in: Lehmann/Ulbricht (1992), S. 1-14. Zahlreiche Literaturangaben: http://www.sfn.unimuenchen.de/hexenverfolgung/liste\_wey er\_systematisch.htm
- 14 Wolfgang Behringer: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 1998, S. 76; ders.: Hexen und Hexenprozesse, München 2000, S. 317-321

- 15 LAS Abt. 268/Nr. 403, Bl. 36; auch Peter Oestmann: Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln u.a. 1997, S. 130-133, 343-345
- 16 Von Anten (1590), Konrad von Anten: Gynaikolousis; seu mulierum lavatio, quam purgationem per aquam frigidam vocant. Item vulgaris de potentia lamiarum opinio, quod utraque Deo, naturae, omni juri et probatae consuetudini sit contraria, Lübeck 1590. Erstes Buch, S. B II f., C II f., C V
- **17** Von Anten (1592), Zweites Buch, S. Ff r.

gendein Geständnis ablegten. Deswegen kritisierte Anten den Einsatz von Folter, ging aber nicht soweit, sie grundsätzlich zu verwerfen, sondern beanstandete lediglich ihre wiederholte Anwendung. Er forderte konsequenterweise die Freilassung von Menschen, die eine einmalige Tortur ertragen hatten, ohne dabei ein Geständnis abzulegen.18

18 Von Anten (1592), Zweites Buch, S. F v. u. S. F III v.

Ein besonderes Augenmerk richtete der Autor auf die Rechtmäßigkeit der Besagungen von vermeintlichen Mittäterinnen. Vehement bekämpfte er den Wert solcher Anzeigen und versuchte damit, Kettenprozessen einen Riegel vorzuschieben. In Anbetracht zahlreicher ihm bekannter Verfahren setzte der Jurist sich dann auch für die konsequenten Verteidigungsmöglichkeiten der angeblichen Delinquentinnen ein. Um solchen Forderungen auch Wirkung zu verleihen und sie praktisch werden zu lassen, forderte Anten rigorose Bestrafungen von Richtern, die gegen diese Regeln verstießen.<sup>19</sup>

**19** Von Anten (1590), Zweites Buch, S. F III v. u. S. F II.

Angesichts der vielfältigen Rechtsverstöße rief er dann voller Empörung aus:

"Oh, falsche Teufelversammlung: Oh beklagenswerte Untertanen, oh äußerst nichtswürdige Beamte, oh schreckliches Gericht

20 Von Anten (1590), Zweites Buch, S. F. v. Der Drucker machte beim Setzen zahlreiche Fehler und verwechselte häufig Buchstaben. Die Stelle heißt im Original: "O falsidicum Diaboli consistorium, ô subditi miserabilis, ô Magistratus miserrimi, ô tremendum Jehovae tribunal iudicium."

Gottes!"20

**21** Von Anten (1590), Zweites Buch, S.F. II. "... hoc pacto non posse atque debere credi, connincerem (=convincerem)..."

Am Ende des Werkes griff der Lübecker Kritiker auch den Kern der Hexenlehre an. In Anlehnung an den Verfolgungsgegner Johann Weyer erklärte er, dass es zahlreiche Argumente gegen die Hexenverfolgung gebe. Dann konstatierte er, ....dass man an diesen (Teufels-)Pakt nicht glauben könne und müsse"21 In dieser Stellungnahme attackierte er die Grundlagen der Hexenlehre, also den Teufelspakt als Ursache zauberischer Aggression, und erklärte zudem die in zahlreichen Hexengeständnissen zugegebenen Teufelsbeziehungen als "Phantasmata", d.h. Einbildungen. Schließlich folgerte er sogar, dass es eine besondere Beleidigung Gottes sei, den Frauen die Verantwortung für die Werke Gottes auf Erden zuzuschreiben, denn Gott sei allmächtig und der Teufel könne nur in dem von Gott abgesteckten Rahmen handeln.<sup>22</sup> Hier zeigt sich eine Beziehung der Argumentation des Juristen mit der auch in Schleswig und Holstein vorherrschenden protestantischen Einschätzung von Zauberei.

22 Von Anten (1590), Zweites Buch, S. B 5 v; s. auch Stuart Clark: Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe, Oxford 1997, S. 204.

Von einer breiten Rezeption des Buches aus Lübeck kann nicht ausgegangen werden. Trotzdem könnte v. Anten, der hier gegen eine mehrheitliche Strömung seine Stimme erhob, dazu beigetragen haben, dass die Hexenverfolgung gerade in Lübeck milder verlief als in den benachbarten Herzogtümern.

23 Ericus Mauritius: De denuntiatione sagarum, abgedruckt in: Hertius, J.N. (Hg.): Ericus Mauritius Dissertationes et Opuscula, de selectis conscripta, et se orsius antehac diversis locis edita, jam verò explendis eruditorum diuturnis desideriis, Giessen 1724, S. 878-995.

6. Keine Verfolgungsgegner, aber Prozesskritiker: Ericus Mauritius aus Itzehoe, Henricus Michaelis in Kiel und Lübeck. Ericus Mauritius wurde als erster Rechtsprofessor überhaupt an die gerade gegründete Kieler Universität berufen. Der im Herzogtum Holstein geborene Erich Moritz hatte seinen Namen nach zeitgenössischer Mode latinisiert. Zuvor hatte er an einer süddeutschen Hochschule Thesen zur Hexenverfolgung vorgestellt und nannte das Werk "De denuntiatione sagarum"<sup>23</sup>, d. h. "Von der Besagung der Hexen". Mauritius stellte die Existenz von Hexen grundsätzlich nicht in Frage, sondern diskutier-



Ericus Mauritius, Kupferstich ca. 1690 (Städtische Sammlungen Wetzlar)

te die Wirklichkeit der Hexerei unter Berufung auf zahlreiche sich mit dem Thema befassenden Schriften. Mit dieser Grundauffassung gehörte Mauritius eigentlich in das Lager der Verfolgungsbefürworter. Der Jurist stützte sich in seiner Argumentation jedoch entschieden auf einen Verfolgungsgegner, dessen Namen er noch nicht kannte, weil sein Werk wegen der Brisanz seiner Aussagen anonym herausgekommen war: Friedrich Spee von Langenfeld. Dieser ausdrückliche Bezug wirft ein anderes Licht auf den gebürtigen Holsteiner. "In Deutschland", so schrieb er, "gibt es die allgemeine Übereinkunft, dass es Zauberer und Hexen gibt, was selbst nicht der Autor der Cautio criminalis (er meint damit Spee) zu verneinen wagt". Er berief sich immer wieder nachdrücklich und ausführlich auf Spee<sup>24</sup>, der in seiner Schrift die Haltlosigkeit von Hexenbeschuldigungen und den Terror der Verfolgung seziert hatte. Auch wenn Mauritius Schadenszauber für möglich hielt, zeigt seine Skepsis gegenüber der Realität des Hexensabbats und seine geringe Akzeptanz von Besagungen die abweichende Haltung gegenüber seinen Kollegen.25

**24** Mauritius (1664), S. 901, auch: 952, 964 f., 982, 990.

**25** Ericus Mauritius: Consiliorum Chiloniensium Specimen sive Responsa de Jure, Chiloni 1669, S. 297 f.

Das Hauptaugenmerk des Juristen lag allerdings auf dem rechtlichen Bereich, denn er forderte mit Nachdruck die Einhaltung von Prozessvorschriften auch im Hexenverfahren. Obwohl hexengläubig, schlug er prozessrechtlich einen Weg ein, der den Betroffenen half, einen Hexenprozess lebend zu überstehen. Mit seinem Eintreten für den "processus ordinarius", d.h. Prozesse ohne Sondergerichtsbarkeit, auf der Grundlage der kaiserlichen Strafprozessordnung und seiner an Spee orientierten Darstellung der Besagung kann er schon in die Reihe der Hexenverfolgungsgegner eingeordnet werden.26 Nach seiner Auffassung durfte es kein Ausnahmerecht auch bei der Verfolgung dieses als Kapitalverbrechen angesehenen Deliktes geben. Konsequenterweise verwarf er kategorisch die klassisch geltenden Indizien für Hexerei wie z.B. die sog. Wasserprobe. Er warf sogar Richtern, die derartige Hexenprüfungen anordneten, Gotteslästerung vor, "weiln dieselbige irrig in Rechten verboten, dadurch Gott verfluchet und Unschuldige gefährdet". Zusätzlich geißelte er die Auffassung von typischen Belastungsmerkmalen wie die angeblich entlarvende Tränenlosigkeit unter Folter oder das Hexenmal als Zeichen der Zugehörigkeit zu der Hexensekte.<sup>27</sup>

26 sehr detailliert: Sönke Lorenz, Ericus Mauritius († 1691 in Wetzlar) - ein Jurist im Zeitalter der Hexenverfolgung, Wetzlar 2001, S.14-29

27 Mauritius (1664), S. 933-936.

Mauritius wurde 1631 in Itzehoe als Sohn des Bürgermeisters der Stadt und späteren Vizekanzlers des Herzogtums Holstein geboren. Er studierte in Wittenberg, Frankfurt, Gießen und Tübingen Jura und erhielt 1660 einen Ruf als Professor der Rechte nach Tübingen. 1665 wechselte er nach Kiel und schrieb als Mitglied der juristischen Fakultät mehrere Gutachten zu Hexenprozessen auch für Holstein. 1671 übernahm er eine Stelle am höchsten deutschen Gericht, dem Reichskammergericht in Speyer. Er starb 1691 in Wetzlar.

Doch der Professor der Rechte darf trotz seiner kritischen Schriften nicht zum Fundamentalkritiker hochstilisiert werden. Seine Gutachten zu Hexenprozessen zeigen auch eine andere Seite, weil er in ihnen durchaus auch Todesurteile verfocht. Als 1668 ein Viehhirte mitsamt Ehefrau und Kind in Segeberg wegen vermeintlicher Zauberei angeklagt wurde und diese angeblichen Verbrechen auch gestand, empfahl der Jurist die Hinrichtung, da nach seiner Ansicht in diesem Verfahren Schadenszauber und Teufelsbund hinreichend bewiesen seien. Die 14-jährige Tochter sollte nach Ansicht des Kieler Rechtsgelehrten bei der Hinrichtung der Mutter zuschauen, ausgepeitscht und anschließend in die Obhut eines Pastors gegeben werden. Schließlich riet Mauritius, dem Kind mitzuteilen, dass ein Rückfall ebenfalls mit dem Tode bestraft werden könne.<sup>28</sup> Dennoch: Auch wenn Mauritius diese Hexenhinrichtung befürwortete, beeinflusste er doch durch seine mäßigenden Argumente die Diskussion im Reich in nicht unbeträchtlichem Maße.

Auch der Kollege von Mauritius im Kieler Spruchkollegium, Henricus (Heinrich) Michaelis, lehnte die von lokalen Gerichten gerne herausgestellten Indizien wie die erfolgreiche Nadelprobe und die Tränenlosigkeit während der qualvollen Verhöre ab. In seiner Argumentation verwies der Rechtsgelehrte ebenfalls – wenn auch seltener und vorsichtiger – auf das Werk des maßgeblichen Verfol-

28 Mauritius (1669), S. 353.

Rechte Seite:

Titelblatt der Dissertation des in Itzehoe geborenen Ericus Mauritius: De Denuntiatione Sagarum, erschienen in Tübingen.

Q.F.F.Q.S. DISSERTATIO INAUGURALIS,

# DENUNTIATIONE SAGARUM,

(Vom Angeben der Heren.)
Lisque quæ ad eam recte intelligendam
faciunt.

DECRETO MAGNIFICI JURISCONSULTORUM ORDINIS, Præfide

Viro Nobilissimo, Amplissimo & Consultissimo

# DN. ERICO MAURITIO,

JCto Celeberrimo, Criminalium Sanctionum & Placitorum Feudalium Professore Ordinario, Fautore ac Praceptore honoratissimo.

### Pro Licentia.

Consequendi Summos in Utroque Jure Honores & Privilegia

IN AULA NOVA

AdD.X. Februarii,

Publico Excellentissimorum DNN. Professorum

CHRISTOPHORUS Daurer/ Hamburg.

TUBINGÆ

Excudit GREGORIUS KERNER, M. DC.LXIV.

29 Henricus Michaelis: Responsorum sive deductorum Juris Kiloniensium aliorumaue selectorum Liber, Quorum argumenta in indice praefixo exhibentur, Lubecae 1673, S. 178 u. S. 262

30 M. Volbehr-Wevl: Professoren und Dozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665-1933, Kiel 1934 (2.Auflage); S.35; Eugen Wohlhaupter: Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, in: Geschichte der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins von den Anfängen bis zum Jahre 1800, Band 1, Kiel/Neumünster 1938, S. 768

31 Christian Thomasius (Praeside): Disputatio Juris Canonici de Origine ac Progressu Processus inquisitorii contra Sagas (Johannes Paul Ipsen), Magdeburg 1712, § 1.

#### Rechte Seite:

Titelblatt der von Johannes Paulus Ipsen aus Husum (Name im Bild unten) als Respondent in Halle 1712 verteidigten Dissertation: Origine Ac Progressu Processus Inquisitorii Contra Sagas (Historische Untersuchung vom Ursprung und Fortgang des Inquisitionsprozesses wider die Hexen).

gungsgegners Spee<sup>29</sup>, in dessen Werk die Absurdität von Hexengeständnissen gebrandmarkt worden war.

Der 1627 geborene Michaelis lehrte von 1650-54 Jura an der protestantischen Universität von Greifswald, war anschließend als Syndikus der Stadt Stralsund und von 1665-1668 als Dozent an der Universität in Kiel tätig gewesen. Danach wechselte er in seine Heimatstadt Lübeck über, wo er wiederum die Funktion eines Syndikus wahrnahm. 1673 gab er in der Hansestadt private wie auch mit anderen Kollegen erstellte Rechtsgutachten heraus, darunter auch einige Stellungnahmen zu Hexenverfahren. Er starb 1678.30

Die für die damalige Zeit ungewöhnliche Tatsache, dass Michaelis als Jurist in seiner rechtlichen Gedankenführung einen Theologen wie Spee als Zitierautorität anführte, zeigt seinen Mut, sich in der Fachwelt schon allein formaler Kritik auszusetzen. In Sachen Hexenverfolgung beharrte der Autor auf der Befolgung der Prozessregeln, so dass es für Kläger immer schwieriger oder sogar unmöglich wurde, Schadenzauber und die vermeintlichen Teufelsverbindungen juristisch zu beweisen.

Gerade weil sich Mauritius und Michaelis immer wieder auf den Verfolgungsgegner Friedrich von Spee bezogen und den Jesuiten ausführlich zitierten, verbreiteten sie dieses äußerst kritische Werk auch unter Juristen und unterminierten damit die Hexenlehre – ein Meilenstein auf dem Wege zum Ende der Verfolgung.

7. Der Schüler und Mitarbeiter eines Frühaufklärers: Johann Paul Ipsen aus Husum. In seinem 1701 erschienenen Werk "De crimen magiae"; d.h. "Vom Verbrechen der Zauberei", hatte Christian Thomasius, Professor für Rechte an der Universität Halle, mit seinem Schüler Johannes Reiche bereits die Forderung nach Einstellung aller Hexenverfahren erhoben. Hexerei sei ein fiktives Verbrechen, denn Geständnisse über Teufelsbündnisse seien entweder Ergebnis von Phantasie oder Produkt des Einsatzes von Folter. Damit hatte der Rechtsgelehrte das Kernstück der Hexenlehre, den Teufelspakt, verworfen. In weiteren Schriften griff Thomasius im Besonderen die juristischen Aspekte der Hexenverfolgung an. 1712 gab er ein Werk heraus, in dem er den geltenden Rechtsauffassung und der römisch-christlichen Kirche die Verantwortung für das Entstehen von Hexenprozessen zuwies. Im Anfangskapitel stand die nachdrückliche These, "dass die gemeine Meinung von dem Bunde des Teufels mit den Hexen ... kaum über anderthalb Jahrhundert alt sei"31 Der hallensische Jurist suchte mit dieser Schrift zu beweisen, dass Hexenverfolgung keineswegs ein uraltes Phänomen der Menschheit sei.

Diese wichtige und einflussreiche Arbeit im Kampf gegen Hexenprozesse war eine Dissertation des Johann Paul Ipsen aus Husum. Doch zu dieser Autorenschaft ist eine Klarstellung notwendig: Dissertationen entstanden in der damaligen Zeit meistens aus akademischen Diskursen in den Universitätsveranstaltungen. Sie wurden in der Regel von einem Professor formuliert und von einem Studenten durch Angabe von Fundstellen und in Berufung auf Lehrautoritäten ausgearbeitet. Die Dissertation bestand dann in der Verteidigung

DISPUTATIO JURIS CANONICI

# ORIGINE AC PRO-GRESSU PROCESSUS INQUISITORII CONTRA SAGAS,

Quam

RECTORE MAGNIFICENTISSIMO, SERENISSIMO PRINCIPE AC DOMINO,

## DN. FRIDERICO WILHELMO.

PRINCIPE BORUSSIÆ, MARCHIONE BRANDENB. DUCATUS MAGDEB. GUBERNAT. &c. &c.

PRÆSIDE

### DN. CHRISTIANO THOMASIO

POTENTISSIMI BORUSSIÆ REGIS CONSILIARIO INTIMO, UNIVERSITATIS FRIDERICIANÆ DIRECTORE AC PROFESSORE PRIMARIO, ET FACULTATIS JURIDICÆ ORDINARIO,

PLACIDO ERUDITORUM EXAMINI SUBIICIT
Die xxx. Aprilis A. M DCC XII.

H. L. Q. C.

JOHANNES PAULUS IPSEN,

HUSO SLESVICENSIS.

HALÆ MAGDEBURGICÆ,
APUD IOANNEM CHRISTOPHORUM KREBSIUM.

**32** Winfried Trusen: Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse und ihrer Beendigung, in: Sönke Lorenz,/ Dieter R. Bauer (Hg.): Das Ende der Hexenverfolgung, Stuttgart 1995, S. 220f.

**33** T.A. Achelis: Matrikel der schleswigschen Studenten 1517-1864, Kopenhagen 1967,S. 230; E. Möller: Schüler und Lehrer der Husumer Gelehrtenschule von 1449-1852, Husum 1939, Nr. 568.

**34** Thomasius (1712), §§ 6, 10, 14, 45-57, 71.

35 Thomasius gilt heute als einer der wichtigen Vordenker der Aufklärer in Deutschland s. ausführlich:
Gerd Schwerhoff: Aufgeklärter Traditionalismus — Christian Thomasius zu Hexenprozeß und Folter,
in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 140/1987, S. 247-260.
36 Schulte (2001), S. 47

der Thesen durch den zu prüfenden Studenten, den sog. Respondenten. Dabei stellt sich die Frage nach der eigentlichen Autorenschaft einer damaligen Dissertation, die nicht einfach geklärt werden kann. Während bei einfachen Disputationen innerhalb des Studiums der Anteil des akademischen Lehrers eindeutig überwog, ergab sich bei den Prüfungsarbeiten eine veränderte Situation. Obwohl die Basisarbeit durch den Professor geleistet worden war, konnte der Respondent eigenständig entwickelte Gedanken einbringen und über die Thesen seines Lehrers hinausgehen.<sup>32</sup> Inwieweit also Ipsen als Student des Christian Thomasius in der wichtigen Schrift eigene Thesen entfaltete oder lediglich Auffassungen seines Lehrers schlussredaktionell überarbeitete, ist nicht zu ermitteln. Im Gegensatz zu anderen Schülern des Vertreters der deutschen Frühaufklärung Thomasius trat Ipsen allerdings nach Abschluss seiner Dissertation nicht mehr als Urheber weiterer Schriften auf, so dass er zwar als Ko-Autor, jedoch eindeutig nachrangig hinter seinem Lehrer gesehen werden muss. Dennoch trägt das Werk von 1712 mit seiner nicht unerheblichen Wirkung auf das Ende der Hexenprozesse auch die Handschrift Ipsens. Er soll deswegen in einer Geschichte der Hexenverfolgung Schleswig-Holsteins nicht unerwähnt bleiben.

Ipsen wurde 1650 in der nordfriesischen Stadt Husum geboren, schrieb sich 1707 in Kiel an der juristischen Fakultät als Student ein, wechselte 1708 nach Königsberg und legte 1712 in Halle seine Dissertation vor. Er starb 1749.<sup>33</sup> Thomasius und Ipsen argumentierten in diesem Werk vor allem juristisch, indem sie darauf hinwiesen, dass es weder in der Bibel noch im römischen oder fränkischen Recht vergleichbare Maßnahmen gegen Hexerei gegeben habe und das vermeintliche Zaubereiverbrechen daher von der Inquisition erfunden worden sei. Verantwortung für die zahlreichen Justizmorde wiesen sie sowohl der katholischen Kirche als auch dem Wirken protestantischer Kurfürsten zu.<sup>34</sup>

Auch wenn seine Haltung gegenüber der Anwendung von Folter und der Wirklichkeit von Hexereidelikten unklar blieb, entzogen Christian Thomasius wie auch seine Kollegen und Schüler an der im 17. Jahrhundert neu gegründeten pietistischen und oppositionellen Universität durch ihre Schriften dem Hexenprozess eine maßgebliche Legitimation.<sup>35</sup> Johann Paul Ipsen aus Husum trug einen Anteil dazu bei – wenn er auch nicht genau zu bemessen ist und möglicherweise auch nicht groß war.

**8. Ein Pastor gegen Hexenprozesse: Johann Linekogel.** In Schleswig und Holstein waren protestantische Pastoren verpflichtet, Zauberer und Zauberinnen im Rahmen der kirchlichen Visitationen zu melden. Landesherrliche Verordnungen hielten Geistliche sogar an, nicht nur periodisch gegen Hexerei zu predigen, sondern verdächtige Personen auch den jeweiligen weltlichen Obrigkeiten mitzuteilen. <sup>36</sup> Pastoren nahmen damit eine nicht unwichtige Rolle in der Hexenverfolgung ein.

Doch nicht alle Theologen hielten sich an die ihnen zugedachte Rolle. Ein Geistlicher unterstützte und verteidigte nachdrücklich und offensiv Mitglieder seiner Gemeinde, die als Hexen und Hexenmeister angeklagt worden waren. Johann Christoph Linekogel aus Giekau in Holstein setzte dem Wüten des Christoph von Rantzau 1686 ein Ende, indem er der Königlichen Kanzlei die seiner Ansicht nach unrechtmäßigen Prozesse auf den Gütern meldete. Rantzau hatte 1686 achtzehn Menschen auf seinen Gütern wegen Hexerei angeklagt und hinrichten lassen. Linekogel trat offen gegen seine Gutsobrigkeit auf – trotz Einschüchterungsversuchen und Entlassungsdrohungen. Der lutherische Pastor hatte in den Verfahren Opfer als Seelsorger begleitet, sie im Kerker besucht und ihre Unschuldsbeteuerungen erlebt. Bei seinem zuständigen Generalsuperintendenten fand er keine Unterstützung, denn dieser zögerte, die Beschwerden seines Untergebenen über die Hinrichtungen Rantzaus an die königlichen Behörden weiterzuleiten. Der 1656 geborene Linekogel hatte an der protestantischen Universität Helmstedt Theologie studiert und war fünf Jahre vor den Prozessen in Giekau angestellt worden. Theologisch stand er dem Pietismus nahe und zeigte nicht nur in seinem aktiven Widerstand gegen Hexenprozesse persönlichen Mut. 1701 suspendierte die Kirchenleitung ihn wegen Lehrabweichung vom Dienst, rehabilitierte ihn allerdings später. Linekogel stand seiner Gemeinde bis 1717, seinem Todesjahr, insgesamt 36 Jahre vor.<sup>37</sup> Allerdings: Der protestantische Pastor kritisierte ein konkretes Verfahren, nicht die Hexenlehre selbst.

Hier Rühet
Her. Johann Christoph Linekogel
36. Fariger Pastor dieser Bemeine
ist gebohren. den. 14. August. Az. 1656.
ind
im Berrnseelig entschaften. d. 4 Februar
Az. 1717. Seines alters Go. Jahr
24. Wochen und G. fage.

Symbolum
Jn: Christo. Laetor
Sit: Requies. Optimo.

37 LAS Abt. 7 / Nr. 6195 u. 6353 (1689-90, 1686 - 91), Abt. 65/1/ Nr. 112a; auch: Manfred Jacobsen: Gut Schmoel in dunkler Zeit. Christoph von Rantzau und seine Hexenprozesse, Hohenfelde 1996.

Grabstein des Pastors Johann Christoph Linekogel in der Kirche von Giekau am Selenter See, der den Gutsherrn Christoph von Rantzau wegen seiner Hexenverfolgungen angezeigt hatte.

#### 22

**Rolf Schulte** 

9. Grauzonen oder: Von der Schwierigkeit, wirkliche Verfolgungsgegner zu finden. Wie schwierig es ist, zwischen Verfolgungsgegnern und -befürwortern eine klare Grenze zu ziehen, wird besonders an der Person des Ericus Mauritius deutlich. Pauschale Urteile und starre Schemata in der Einordnung von Befürwortern und Gegnern der Hexenverfolgung passen nicht auf die Positionen, die in den Debatten eingenommen werden. Vielfältige Grautöne bestimmen die Bilder im Spektrum der Vertreter und Kritiker der Hexenlehre. Mauritius gehörte zu beiden Kategorien: Er stellte die Hexenprozesse prinzipiell nicht in Frage, urteilte in eigenen Gutachten hart und stimmte für Verbrennungen. Auf der anderen Seite hat er durch seine juristischen Ausführungen zahlreiche Angeklagte vor dem drohenden Scheiterhaufen gerettet.

38 S. auch Lorenz (2001), S.35

Diese Schwierigkeit, wirkliche Verfolgungsgegner zu finden, gilt nicht nur für den Rechtsgelehrten der Universität Kiel, sondern auch für andere Personen, die gegen Hexenprozesse rebellierten:

Als 1669 in Hemmelsdorf bei Lübeck Anna Spielen von Bauern fast vor der Verbrennung gerettet wurde, hatten die Aufsässigen nicht nur Befreiung ihrer Nachbarin aus dem Dorf im Sinn. Sie protestierten mit ihrer Aktion gegen die Auswahl der vermeintlichen Delinquentin. Ihrer Meinung nach war mit Anna Spielen nicht die tatsächliche verdächtige Teufelsagentin gefunden worden. Vielmehr sei die Frau des ansässigen Bauernvogtes, eine Trine Bringmann, die wirkliche Hexe, die Unbill über die Gemeinde gebracht hatte. Diese sollte nach ihrer Ansicht verhört oder sogar hingerichtet werden. Um diese angeblich reale Hexe vor Gericht zu bringen, entführten die Bauern den Scharfrichter mitsamt der bedauernswerten Bringmann und schlossen die Frau im Gefängnis ein. Doch die Aktion misslang, die Frau des Bringmann wurde schließlich gerichtlich freigesprochen.<sup>39</sup>

In der Diskussion um Protest und Skepsis in der Hexenverfolgung in Schleswig und Holstein muss demnach festgestellt werden: Die Rebellen von Hemmelsdorf befanden sich nicht im Normdissens, sondern bewegten sich in ihrem Einspruch immer noch auf der Grundlage des Hexenglaubens. Ihre Überzeugung von einer Wirkmächtigkeit von Hexen blieb bestehen, sie lehnten nur empört ein konkretes Urteil ab.

Der entscheidende Einspruch gegen Hexenprozesse kam nicht "von unten"; sondern "von oben": In einem Mentalitätswandel kündigten frühneuzeitliche Eliten den Verfolgungskonsens auf und leiteten schließlich das Ende der Hexenverfolgung ein. Sie trotzten Verfolgungswünschen aus der Bevölkerung und setzten auf Grund einer innerjuristischen Kritik an den Hexenverfahren den Schlussstrich unter eine verhängnisvolle Periode der europäischen Geschichte.

**39** UB Rostock, Protokollbuch v. 30. 4.1670 und 21.5.1670